



---

Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung  
der Stadt Bramsche

–

Abwasserbeseitigungsbetrieb  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – AGS)

---

## Inhalt

Einleitung / Präambel.....	3
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Allgemeines .....	3
Zweiter Abschnitt: Abwasserbeitrag .....	3
§ 2 Grundsatz .....	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	4
§ 4 Beitragsmaßstab .....	4
§ 5 Beitragssatz .....	8
§ 6 Beitragspflichtige.....	8
§ 7 Entstehen der Beitragspflicht.....	9
§ 8 Vorausleistung.....	9
§ 9 Ablösung.....	9
§ 10 Veranlagung, Fälligkeit .....	10
§ 11 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse .....	10
Dritter Abschnitt: Abwassergebühr .....	10
§ 12 Grundsatz .....	10
§ 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr .....	10
§ 14 Gebührenmaßstab Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.....	12
§ 15 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr.....	12
§ 16 Gebührenmaßstab Kühl- und Grundwasser.....	13
§ 17 Gebührenmaßstab Schmutzwasser Sonstiges .....	14
§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht .....	15
§ 19 Gebührensätze .....	15
§ 20 Gebührenpflichtige .....	16
§ 21 Erhebungszeitraum .....	16
§ 22 Veranlagung und Fälligkeit.....	16
Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften.....	17
§ 23 Auskunft- und Duldungspflicht.....	17
§ 24 Anzeigepflicht.....	17
§ 25 Datenverarbeitung .....	18
§ 26 Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 27 Inkrafttreten.....	18

---

## **Einleitung / Präambel**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 5, 6, 8, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S.121), und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) 1. Die Stadt Bramsche betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bramsche (AWBS) in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
  - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Stadt Bramsche erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge).
  2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
  3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
  4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen.

## **Zweiter Abschnitt: Abwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Stadt Bramsche erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeiten der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird
-

unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Oberflächenwasserbeseitigung.

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die gem. § 3 und 3a AWBS Anschlusszwang besteht und für die
  1. eine baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt Bramsche zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Schmutzwasser
  1. Die Schmutzwasserbeiträge werden nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangenen 2,20 m - bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
  2. Als Grundstücksfläche gilt
    - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn

- für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter f) oder g) fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - ab) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter f) oder g) fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn es für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - c) die im Bereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter f) oder g) fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter f) oder g) fallen,
    - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
    - ab) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigem Abstand von 50 m dazu verläuft
  - e) die über die sich nach b)ab) oder d)ab) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigem Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  - f) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 70 % der Grundstückfläche;
  - g) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  - h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Ab-
-

wasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

- i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher, etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

### 3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Nr. 2a) und b)),
    - aa) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - ab) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und die in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Dezimalbrüchen kleiner als 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Dezimalbrüchen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - ac) für die im Baubauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Dezimalbrüchen kleiner als 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Dezimalbrüchen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - ad) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - ae) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      - aaa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
      - aab) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
      - aac) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) aa) bis ac);
  - b) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach a) aa) bzw. ad) und ae) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach a) ab) bzw. ac) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach a) ab) bzw. ac);
  - c) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport – und
-

Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

- d) für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Nr. 2d)), wenn sie
  - aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - ab) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- e) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
- f) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Nr. 2i)) abwasserrelevant nutzbar sind
  - aa) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse;
  - ab) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;jeweils bezogen auf die Fläche nach Nr. 2i).

- 4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### (2) Niederschlagswasser

- 1. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei seiner Ermittlung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- 2. Für die Ermittlung dieser maßgeblichen Grundstücksfläche gilt § 4 Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.
- 3. Als Grundflächenzahl nach Nr. 1 gelten:
  - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
    - aa) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete: 0,2

- |   |     |
|---|-----|
| ab) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete  | 0,4 |
| ac) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO   | 0,8 |
| ad) Kerngebiete   | 1,0 |
| c) für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige<br>Garagen- und Einstellplatzgrundstücke  | 1,0 |
| d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke<br>für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist<br>und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern                                | 0,2 |
| e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer<br>rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind –<br>bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V.m. I Abs. 2                              | 1,0 |
| f) Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke  |     |
| aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan;  |     |
| ab) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.   |     |
| 4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für |     |
| a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;  |     |
| b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.  |     |

### § 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung       | 8,02 Euro / m <sup>2</sup> |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 1,53 Euro / m <sup>2</sup> |

### § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer
-

des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

### § 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für das zu entwässernde Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### § 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der künftigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### § 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

---

## § 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 11 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

- (1) Stellt die Stadt Bramsche auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilflächen einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt Bramsche die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) § 6, 8 und 9 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfähigen Herstellung des Anschlusses.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Dritter Abschnitt: Abwassergebühr

### § 12 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser werden Schmutzwassergebühren erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser werden Niederschlagswassergebühren erhoben.
- (3) Für die Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes werden Benutzungsgebühren erhoben.

### § 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die
-

öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Schmutzwasser gilt

1. die dem Grundstück im letzten Ablesezeitraum (i.d.R. das vorangegangene Kalenderjahr) aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler der Versorgungsunternehmen ermittelte Wassermenge.
2. die auf dem Grundstück im laufenden Rechnungsjahr aus einer Eigenwasserförderungsanlage geförderte Wassermenge, soweit sie der häuslichen oder betrieblichen Wasserversorgung dient.
3. sonstige Wassermengen, die dem Grundstück zugeführt werden oder zufließen, soweit sie für irgendwelchen Gebrauch entnommen werden, einschließlich Niederschlagswasser.
4. In vorab zu schriftlich genehmigen begründeten Ausnahmefällen die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Für die Errechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden die Abwassermengen wie folgt ermittelt:

1. die Wassermengen nach Abs. 2 Ziff. 1 durch Wasserzähler der Versorgungsunternehmen oder in Sonderfällen durch Schätzung,
2. die Wassermengen nach Abs. 2 Ziff. 2, 3 u. 4 durch die Größenordnung der Fördermenge entsprechend, geeichter und plombierter Messvorrichtungen, die vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten sind und von den Beauftragten der Stadt Bramsche abzulesen sind.
3. solange die Messvorrichtungen nach Ziff. 2 noch nicht erstellt sind oder die Stadt Bramsche auf den Einbau von Messvorrichtungen verzichtet oder eine Messvorrichtung nicht richtig anzeigt, kann eine Abwassermenge durch die Stadt Bramsche aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden.

Die Schätzung erfolgt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, z.B. für die Gartenbewässerung oder Viehhaltung, können gegengerechnet werden. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch einen von ihm beauftragten zertifiziertem Installateur auf seine Kosten fest einbauen lassen muss. Aufsteck- oder Aufschraubzähler sind nicht zugelassen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt Bramsche anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. Die Stadt Bramsche kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Die Funktionalität und das korrekte Ablesen des Wasserzählers liegen in der Verantwortung des Gebührenpflichtigen. Fehlerhafte Daten werden nicht berücksichtigt. Eine rückwirkende Erstattung

---

ist nicht zulässig.

## § 14 Gebührenmaßstab Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die Abwassergebühr wird bei abflusslosen Sammelgruben nach der Abwassermenge und bei Kleinkläranlagen nach der Fäkalschlammmenge bemessen, welche durch die Stadt Bramsche oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen entsorgt wird. Berechnungseinheit ist auf 0,5 Kubikmeter genau bestimmtes entsorgtes Abwasser bzw. auf 0,5 Kubikmeter genau bestimmter entsorgter Fäkalschlamm. Grundlage für die Berechnung sind die Entsorgungsbelege der Stadt Bramsche oder des von ihr mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erfolgt nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bramsche in der aktuellen Fassung.
- (3) Kann die Grundstücksabwasseranlage aus einem vom Gebührenpflichtigen, seinem Vertreter oder dem Betreiber der Anlage zu vertretenden Grund (z.B. unterlassene fristgerechte Mitteilung bei Verhinderung am Abfuhrtermin) nicht oder nur mit zusätzlichem Aufwand entleert werden, ist für die zusätzliche Anfahrt, neben den Gebühren nach Absatz 1 nach § 19 eine Zusatzgebühr zu zahlen. Ebenso ist bei Havariefällen sowie bei sonstigen vom Gebührenpflichtigen verursachten und zu vertretenden Arbeiten eine Zusatzgebühr zu zahlen.

## § 15 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser werden nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche errechnet, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.
  - (2) Zur Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche werden die auf verschiedene Arten befestigten Grundstücksflächen mit dem folgenden Multiplikationsfaktor abgemindert:

Geneigte Dächer:	0,9
Flachdächer:	0,8
Begrünte Dächer:	0,2
Asphalt, Beton:	0,7
Rasengittersteine:	0,2
  - (3) Bei Grundstücken, auf denen Regenwassernutzungsanlagen betrieben werden, deren Überläufe in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation entwässern, werden für jeden vollen m<sup>3</sup> des Zisternenvolumens 20 m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche abgezogen, sofern das Ergebnis kleiner oder gleich der an der Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Grundstücksfläche ist. Als Berechnungseinheit gilt die gewichtete bebaute und befestigte Grund-
-

stücksfläche je m<sup>2</sup>.

- (4) Diejenigen Flächen, für die durch die Bestimmung des Bebauungsplans zunächst Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage zu entsorgen ist, die aber durch einen Notüberlauf an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind – z.B. Mulden- Rigenenversickerung, werden bei der Gebührenberechnung mit einem Viertel als angeschlossene Flächen berücksichtigt. Auch hier wird zunächst die gewichtete Fläche nach Artikel 2 ermittelt.

## § 16 Gebührenmaßstab Kühl- und Grundwasser

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren für das Einleiten von unverschmutztem Kühl- und/oder Grundwasser in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation wird nach der im Berechnungszeitraum eingeleiteten Menge berechnet. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Kühlwasser bzw. Grundwasser.
- (2) Auf Antrag sind die von Industrie- und Gewerbebetrieben unmittelbar in die Regenwasserleitung eingeleiteten Kühl- und/oder Grundwassermengen von den nach Abs. 3 festgestellten Abwassermengen abzusetzen, wenn die Beschaffenheit dieses Kühl- und/oder Grundwassers die folgenden Werte nicht übersteigt:
- |                              |                         |
|------------------------------|-------------------------|
| a) Temperatur                | 30° C                   |
| b) Kohlenwasserstoffe (CmHn) | 5 mg O <sub>2</sub> /l  |
| c) BSB <sub>5</sub>          | 10 mg O <sub>2</sub> /l |
| d) CSB                       | 50 mg O <sub>2</sub> /l |
- (3) Zur Feststellung dieser Kühl- und/oder Grundwassermengen ist es erforderlich, dass der Gebührenpflichtige auf seine Kosten geeichte und plombierte Messvorrichtungen einbaut und unterhält, die von den Beauftragten der Stadt Bramsche abzulesen sind.
- (4) Die Stadt Bramsche kann zur Feststellung des Verschmutzungsgrades die Untersuchung des Kühl- und/oder Grundwassers ein öffentlich bestelltes, nach den gesetzlichen Vorschriften zugelassenes Laboratorium auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen oder vorzunehmen.
- (5) Die Absetzung der Kühl- und/oder Grundwassermengen, die unmittelbar der Regenwasserleitung zugeführt werden, kann frühestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Ablesung nach Antragstellung erfolgen.
- (6) Eine einmalige Absenkung von Grundwasser mit Einleitung in den Niederschlagswasserkanal ist schriftlich zu beantragen. Dabei muss eine Mengenummessung durch eine geeignete Messvorrichtung erfolgen, bei der der Anfangs- und der Endzählerstand dokumentiert werden. Bei einer nicht erfolgten Mengenummessung wird die in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Grundwassermenge durch die Stadt Bramsche geschätzt.
-

## § 17 Gebührenmaßstab Schmutzwasser Sonstiges

(1) Für ein Grundstück, von dem der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Vorbehandlungsanlagen geklärtes Schmutzwasser zugeführt wird, ist die laufende Benutzungsgebühr nach § 19 zu berechnen.

(2) 1. Für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad werden Zusatzgebühren festgesetzt. Hierbei sind folgende Abstufungen zu beachten:

Verschmutzungsgrad nach CSB mg O<sub>2</sub>/l:

<u>CSB mg O<sub>2</sub>/l</u>	<u>Zuordnung</u>
1. 0 – 1.000	häusliches Abwasser und gering verschmutztes Industrieabwasser = keine Zusatzgebühren
2. ab 1.001	stärker verschmutztes Industrieabwasser = Es werden Zusatzgebühren nach § 19 (5) festgesetzt

Der Mittelwert der Untersuchungen im Kalenderjahr wird für die Jahresrechnung herangezogen.

2. Auf Antrag des Anschlussnehmers oder auf Veranlassung der Stadt Bramsche kann die Einstufung hinsichtlich der Abwasserverschmutzung durch eine chemische Untersuchung des Schmutzwassers überprüft werden. Der Untersuchung sind mindestens fünf qualifizierte Stichproben des unabgesetzten Schmutzwassers, die zu unterschiedlicher Zeit zu entnehmen sind, zugrunde zu legen. Als Abwasserverschmutzung gilt das arithmetische Mittel der CSB mg O<sub>2</sub>/l aller Einzelproben. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

(3) Bei Wohn- und landwirtschaftlichen Grundstücken, die nur eine Hauswasserversorgung oder neben der öffentlichen Wasserversorgung eine Hauswasserversorgung benutzen, wird die Abwassermenge zur Festsetzung der Gebühren nach der vorhandenen Personenzahl geschätzt. Hierbei sind jährlich pro Person 40 m<sup>3</sup> zugrunde zu legen. Als Stichtag für die Feststellung der Bewohner gilt jeweils der 01. Dezember des Vorjahres. Soweit die aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogene Reinwassermenge die nach der Personenzahl geschätzte Menge übersteigt, ist die von den öffentlichen Wasserzählern registrierte Menge zugrunde zu legen.

(4) Werden Regenwassernutzungsanlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt, so werden pauschal pro gemeldete Person pro Jahr 14 m<sup>3</sup> Schmutzwassermenge festgesetzt. Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl ist der 01. Dezember des Vorjahres. Die pauschale Berechnung entfällt, sofern die tatsächliche Schmutzwassermenge, die über die Regenwassernutzungsanlage der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, durch geeignete Messeinrichtungen festgestellt werden kann (siehe auch § 13 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3

---

Nr. 2). Die Festsetzung der Schmutzwassergebühr erfolgt grundsätzlich gegen den Grundstückseigentümer.

## § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück mittelbar oder unmittelbar an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 14 beginnt mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Durchführung der Entsorgung des Inhalts der abflusslosen Grube oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.  
Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Bramsche nachweislich schriftlich mitgeteilt wird.

## § 19 Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen:

1. für 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser (§ 13 Abs. 1) = 1,79 €
  2. für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen (§ 14)
    - a) Grundgebühr pro Grube und Abfuhr = 84,49 €
    - b) Beseitigungskosten
      - aa) aus abflusslosen Gruben je m<sup>3</sup> = 29,19 €
      - ab) aus Kleinkläranlagen = 38,82 €  
je m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers / Fäkalschlammes
      - ac) für zusätzliche Anfahrten nach § 14 Abs. 3, die ausreichend belegt und begründet sind. = 94,01 €
      - ad) für den Einsatz für Notfälle bzw. Havariefälle nach § 14 Abs. 3 = 226,10 €
      - ae) für vom Gebührenpflichtigen verursachte und zusätzliche Arbeiten pro Stunde = 107,10 €
  3. für das Einleiten von Niederschlagswasser (§ 15 Abs. 1)  
pro m<sup>2</sup> gewichteter Fläche jährlich = 0,23 €
  4. für 1 m<sup>3</sup> Kühlwasser und/oder Grundwasser (§ 16 Abs. 1) = 0,40 €
  5. für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad (§ 17 Abs. 2) werden die Zusatzgebühren für 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als
-

1.000 CSB [mg O<sub>2</sub>/l] nach folgender Formel berechnet:

$$(\text{CSB [mg O}_2\text{/l]} - 1.000 \text{ CSB [mg O}_2\text{/l]}) * 0,54 \text{ Euro/1.000 CSB [mg O}_2\text{/l]}$$

### § 20 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Als Nachweis gilt der beim Wechsel aktuelle Zählerstand der Messvorrichtung. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 24 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Bramsche entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### § 21 Erhebungszeitraum

- (1) Der Berechnungszeitraum für die laufenden Abwassergebühren ist jeweils das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so ist die für den jeweiligen Ablesetermin festgestellte Abwassermenge verhältnismäßig aufzuteilen.
- (2) Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Abwassermengen die zwischen der letzten Ablesung im vorangegangenen Kalenderjahr und der letzten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.

### § 22 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
  - (2) Die Stadt Bramsche kann Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.
  - (3) Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sind für die Abwassermengen, denen lediglich oder zusätzlich die Wasserentnahme aus einer Eigenwasserversorgungsanlage zugrunde liegt, bzw. die unter Verwendung von Schmutz- oder Kühlwassermessanlagen ermittelt werden und für Abwassermengen, die einen übernormalen Verschmutzungsgrad aufweisen, die Gebühren zu Beginn des Kalenderjahres nach den Vorjahresergebnissen von der Stadt Bramsche
-

zu schätzen und vorläufig festzusetzen. Auf die vorläufig festgesetzten Gebühren sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig werden. Tritt die Gebührenpflicht erstmalig ein, so werden die Abschlagszahlungen anteilmäßig nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis festgesetzt. Die endgültige Veränderung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Die endgültig festgesetzten Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften**

#### **§ 23 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Bramsche bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Bramsche bzw. die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Den Beauftragten der Stadt Bramsche oder von der Stadt Bramsche beauftragte Dritte sind zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.
- (5) Soweit sich die Stadt Bramsche bei der öffentlichen Wasserentsorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Bramsche die zur Feststellung der Abwassermengen nach § 13 Abs. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

#### **§ 24 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Bramsche sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
  - (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Bramsche schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
-

## § 25 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 3 NDSG zulässig.
- (2) Die Stadt Bramsche darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Weg automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG i.V. mit § 5 NDSG.

## § 26 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem NKAG in der aktuellen Fassung.

## § 27 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 01.01.2002, zuletzt geändert am 06.12.2017 und der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 01.01.1988, zuletzt geändert am 06.12.2017, außer Kraft.